Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden

---

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 01. März 2021 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schmalkalden.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus dem Grundbetrag von 200,00 € und einem Zuschlag von 6,00 € pro Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält die Hälfte der für den Stadtbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Wehrführer Stützpunktfeuerwehr	150,00 €
Wehrführer Ortsteile	120,00 €
Stellv. Wehrführer Stützpunktfeuerwehr	75,00 €
Stellv. Wehrführer der Ortsteile	60,00 €
Gruppenführer	50,00 €

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Stadtbrandmeister und den stellvertretenden Wehrführer ist davon abhängig, dass ein Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters bzw. des Wehrführers ständig wahrgenommen wird.

(4) Eine Aufwandsentschädigung für die Funktion eines Gruppenführers erhält nur derjenige Gruppenführer welcher eine Gruppe führt.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 € + 6,00 € pro OTJF
Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr	80,00 €
Gerätewart für Schlauchwartung und –pflege	80,00 €
Gerätewart für Bekleidung und Versorgung	80,00 €
Gerätewart in Ortsteilen mit Löschfahrzeugen	50,00 €
Atemschutzgerätewart der Stützpunktfeuerwehr	80,00 €
Atemschutzgerätewart des OT Wernshausen	50,00 €

(6) Die in den Absätzen (1), (2) und (5) definierten Beträge der Aufwandsentschädigung stellen Höchstbeträge dar und können bei Nichterfüllung oder bei teilweiser Erfüllung der Aufgaben durch die Stadtverwaltung, in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister, reduziert oder ganz gestrichen werden. Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den §§1 und 2 dieser Verordnung, so werden diese nebeneinander gewährt.

(7) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich für das laufende Kalenderjahr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden“ vom 01.Februar 2013 und die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Springstille“ vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Schmalkalden, den

Kaminski -Siegel-
Bürgermeister